

A. Einleitung

Diese Arbeit untersucht die Frage, wie das Internationale Privat- und Zuständigkeitsrecht der Rom I,⁴ II⁵ und EuGVVO⁶ auf Veränderungen in einem Sachverhalt reagiert, für den es bereits zuvor das anzuwendende Recht oder den einschlägigen Gerichtsstand bestimmt hatte. Berücksichtigt es eine Veränderung und verschiebt ein zuvor einschlägiges Statut oder einen zuvor einschlägigen Gerichtsstand („wandelbare Anknüpfung“)? Oder fixiert es das erste Statut oder den ersten Gerichtsstand („unwandelbare Anknüpfung“)? Dabei sind die potenziellen Fixpunkte insbesondere der Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Schadenseintritts. Welche Auswirkungen haben Veränderungen, die im Nachgang hierzu eintreten? Dabei können sich tatsächliche Umstände verändern, beispielsweise durch die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Wohnsitzes, oder rechtliche Umstände, beispielsweise durch eine Abtretung oder Vertragsänderung. Mit anderen Worten: Es soll darum gehen, ob derartige Veränderungen nach dem Vertragsschluss oder Schadenseintritt die kollisions- oder zuständigkeitsrechtliche Bewertung eines Schuldverhältnisses verschieben.

Für diese Fragestellungen prägte *Zitelmann* im Internationalen Privatrecht bereits Ende des 19. Jahrhunderts den Begriff des Statutenwechsels,⁷ den man in der Folge vor allem im Internationalen Sachen-, Personenstands-, Erb- und Familienrecht weiterentwickelte.⁸ Im Internationalen Ver-

4 Verordnung (EU) Nr.1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. L 351 vom 20.12.2012, I.

5 Verordnung (EG) Nr.593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 vom 4.7.2008, 6.

6 Verordnung (EG) Nr.864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199 vom 31.7.2007, 40.

7 *Looschelders*, in Staudinger 2024, Einleitung IPR Rn.1060; *Lorenz*, in BeckOK BGB, EGBGB Einleitung zum Internationalen Privatrecht Rn. 43; *von Hein*, in MüKo BGB, Einleitung zum Internationalen Privatrecht Rn. 78; *Junker*, IPR, § 9 Rn. 19; *Kropholler*, IPR, § 27 I 3; *von Bar/Mankowski*, IPR I, § 1 Rn. 19.

8 *von Hein*, in MüKo BGB, Einleitung zum Internationalen Privatrecht Rn. 78 ff.; *Cuniberti*, in Font-Mas, PIL on Rights in rem in the EU, 477 ff.; *Corneloup/Jault-Seseke/*

trags- und Deliktsrecht wurde und wird er hingegen weit weniger beachtet, gerade im Rahmen der Rom I- und II-VO. Im Internationalen Vertragsrecht der Rom I-VO geht die herrschende Ansicht davon aus, dass generell oder zumindest im Zweifel der Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Bewertung der Anknüpfungen entscheidend ist und Statutenwechsel damit stets oder regelmäßig ausscheiden. Diese Einschätzung trifft die herrschende Ansicht zumeist pauschal und ohne eingehende Begründung, obwohl die Rom I-VO ausdrücklich prominente wandelbare Anknüpfungen vorsieht – welche selbst die herrschende Ansicht widerspruchlos anerkennt. Im Gegensatz dazu fixiert die Rom I-VO die Anknüpfung lediglich in Ausnahmefällen ausdrücklich im Vertragsschluss (nachfolgend ab S. 94).

Im Internationalen Vertragsrecht der Rom II-VO scheiden Statutenwechsel hingegen zu Recht weitgehend aus, weil der Zeitpunkt der Bestimmung des anzuwendenden Rechts meist ausdrücklich fixiert ist – auf den Schadenseintritt oder einen sonstigen Erfolgs- oder Handlungszeitpunkt. Gleichwohl gibt es auch hier Raum für Statutenwechsel, vor allem im Falle zeitlich gestreckter Sachverhalte, die eine Vervielfältigung der tatbestandlichen Handlungen oder Erfolge zur Folge haben (nachfolgend ab S. 370).

Der Begriff des Gerichtsstandswechsels findet sich weitaus seltener als der des Statutenwechsels.⁹ Allen voran *Mankowski* übertrug bereits frühzeitig das Konzept der Wandelbarkeit auf die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ¹⁰ und der EuGVVO.¹¹ Seine Arbeiten haben die Idee für diese Arbeit wesentlich inspiriert und bestärkt. Im Gegensatz zur Rom I- und II-VO sind generelle oder pauschale Aussagen zur Wandelbarkeit der Gerichtsstände jedoch rar. *D. Paulus* stuft „viele Gerichtsstände der EuGVVO“ als „wandelbar“ ein.¹² Die vorliegende Untersuchung bestätigt diese Aussa-

Verhellen, 38–40; *Kieninger*, Max-EuP 2012, Property Law (International), Section 2 (abrufbar unter [https://max-eup2012.mpipriv.de/index.php/Property_Law_\(International\)](https://max-eup2012.mpipriv.de/index.php/Property_Law_(International))), zuletzt abgerufen am 16.02.2026); *Vischer*, in Lipstein, 4-76 ff.; *Rossilillo*, Yearbook of Private International Law 2009 (11), 143, 147; *Castel*, Canadian Bar Review 1961 (39), 604 ff.

9 OLG Hamburg RdTW 2023, 65, 66 (Rn. 39 und 40); *Dörner*, in Saenger, Art. 19 EuGVVO Rn. 4; *C. Schmitt*, EuZW 2018, 197, 200.

10 Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 (konsolidierte Fassung) und Erstes Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens von 1968 durch den Gerichtshof (konsolidierte Fassung), ABl. C 27 vom 26.1.1998, 1.

11 *Mankowski*, in EuZPR/EuIPR, Art. 21 EuGVVO Rn. 46 mwN; *Mankowski*, EuZA 2017, 267, 271; *Mankowski*, IPRax 2003, 21, 26. Zustimmend *Kreuzer/Wagner/Reder*, in Ludwigs, § 67 Internationale Zuständigkeit Rn. 131.

12 *D. Paulus*, ZZPInt 2016 (21), 199, 218 (Fn. 122).

ge: Die Anknüpfungselemente der EuGVVO sind häufig wandelbar, in der Tendenz auch häufiger als die der Rom I- und II-VO (nachfolgend ab S. 654). Das trifft bereits deshalb zu, weil das weit verbreitete Anknüpfungsmoment des Wohnsitzes regelmäßig wandelbar ist und nur angesichts einer überlagernden Schutzerwägung unwandelbar wird (nachfolgend ab S. 521). Im Detail ist aber auch unter der EuGVVO vieles ungeklärt und wurde bislang nicht angemessen ausdifferenziert. Entscheidend bleibt die Auslegung der konkreten Zuständigkeitsnorm. Eine generelle Beurteilung der Wandelbarkeit des Internationalen Zuständigkeitsrechts der EuGVVO ist daher meines Erachtens nicht möglich. Dasselbe gilt für die Rom I- und II-VO (nachfolgend ab S. 300 und 411). Dennoch wird eine rechtsaktsübergreifende Auslegung zwischen den Zuständigkeitsnormen der EuGVVO einerseits und den Kollisionsnormen der Rom I- und II-VO andererseits überwiegend und zutreffenderweise abgelehnt, weil die systematischen und teleologischen Erwägungen zu unterschiedlich sind (nachfolgend ab S. 688).

Vor diesem Hintergrund liefert eine kursorische Gesamtschau zahlreiche Indizien dafür, dass eine detaillierte Untersuchung der Statuten- und Gerichtsstandswechsel angezeigt ist. Ihre *rechtliche* Relevanz ist naheliegend: Der Gläubiger und der Schuldner müssen ermitteln können, welches Recht auf einen Vertrag oder auf ein Delikt anzuwenden ist. Ein Kläger muss vorhersehen können, wo er klagen und ein Beklagter, wo man ihn verklagen kann. Die *praktische* Relevanz dieser Fragestellungen zeigt sich nicht nur anhand der eingangs gegebenen Beispiele zur Aufenthalts-/Wohnsitzverlegung, Abtretung oder Vertragsänderung, sondern auch anhand der Rechtsprechung. Der EuGH hatte im Rahmen der EuGVVO bereits mehrfach über die Wandelbarkeit zu entscheiden, wenngleich er in diesem Kontext nicht die Begriffe „Wandelbarkeit“, „Statutenwechsel“ oder „Gerichtsstandswechsel“ wählte. Häufig ging es bei seinen Entscheidungen um Abtretungen oder Legalzessionen im Kontext der Schutzgerichtsstände – *Shearson Lehman Hutton*, *Henkel*, *Vorarlberger Gebietskrankenkasse*, *Schrems II* und *CNP*.¹³ Sie betrafen insbesondere die Frage, ob ein Schutzgerichtsstand im

13 EuGH NJW 1993, 1251 (Leitsatz) – *Shearson Lehman Hutton*; NJW 2002, 3617, 3618 (Rn. 33) – *Henkel*; EuZW 2009, 855 (Leitsatz) – *Vorarlberger Gebietskrankenkasse*; NJW 2018, 1003 (2. Leitsatz) – *Schrems II* (zu unterscheiden von der früheren *Safe-Harbor*-Entscheidung „*Schrems I*“ EuGH NJW 2015, 3151 und der späteren *Privacy-Shield*-Entscheidung EuGH NJW 2020, 2613, die jedoch aufgrund ihres Sachzusammenhangs mit *Schrems I* teilweise auch als „*Schrems II*“ bezeichnet wird); NJW 2021, 1863 (1. Leitsatz) – *CNP*.

Zuge einer Forderungsübertragung auf den Neugläubiger übergeht. In anderen Entscheidungen ging es um die Auswirkungen von Abtretungen auf Gerichtsstandsvereinbarungen – unter anderem in *CDC Hydrogen Peroxide* und *Ryanair/DelayFix*.¹⁴ Gerade in jüngerer Zeit häufen sich jedoch Entscheidungen fernab von Forderungsübertragungen: In *Schrems II* entschied der EuGH beispielsweise in einem *obiter dictum* zusätzlich darüber, ob die Verbrauchereigenschaft auch noch nach dem Vertragsschluss entfallen kann.¹⁵ In *mBank* und *Commerzbank* ging es um die komplexe Konstellation der grenzüberschreitenden Wohnsitzverlegung eines Verbrauchers im Anschluss an den Abschluss eines Verbrauchervertrags und die Tätigkeitsausrichtung des Unternehmers.¹⁶ Bereits früh hatte der EuGH in *Weber* entschieden, dass der gewöhnliche Arbeitsort wandelbar ist.¹⁷

Auch die mitgliedstaatlichen Gerichte behandelten bereits mehrfach Fragestellungen zur Wandelbarkeit und zu Statutenwechseln – vorrangig ebenfalls zur EuGVVO, teilweise aber auch zu den Rom I- und II-VO. Der BGH hat sie vor allem bei der Abtretung eines vertraglichen Anspruchs unter der Rom I-VO,¹⁸ den Rechtsfolgen einer nachträglichen Rechtswahl unter dem EVÜ / EGBGB a. F.,¹⁹ und der Verlegung des Wohnsitzes²⁰ oder der Niederlassung²¹ unter der EuGVVO a. F.²² adressiert. Des Weiteren befassten sich der BGH und der österreichische OGH unter dem LugÜ I²³ und der Rom II-VO mit Fragen zu gestreckten deliktischen Sachverhalten, die mehrere sukzessive Handlungs- oder Erfolgsorte aufweisen („Dauerdelikten“).²⁴ Darüber hinaus waren einige OLGs bereits mit Fragen zur Wandelbarkeit

14 EuGH EuZW 2015, 584 (3. Leitsatz) – *CDC Hydrogen Peroxide*; NJW-RR 2021, 240 (Leitsatz) – *Ryanair/DelayFix*.

15 EuGH NJW 2018, 1003 (1. Leitsatz) – *Schrems II*.

16 EuGH IPRax 2022, 497 (Leitsatz) – *mBank*; EuZW 2022, 177 (Rn. 46) – *Commerzbank*.

17 EuGH NJW 2002, 1635, 1638 (Rn. 54) – *Weber*.

18 BGH SchiedsVZ 2014, 151, 153 (Rn. 23).

19 BGH BeckRS 1997, 2031 (Rn. 16) = IPRax 1998, 479, 480 f.

20 BGH NJW 2011, 2515, 2518 (Rn. 27).

21 BGH NJW-RR 2007, 1570, 1571 f. (1. Leitsatz und Rn. 11–21 mwN).

22 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, 1.

23 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (geschlossen in Lugano am 16. September 1988) (88/592/EWG), ABl. L 319 vom 25.11.1988, 9.

24 Zum LugÜ I BGH NJW 2008, 2344, 2344 f. (Leitsatz und Rn. 15–20); zur Rom II-VO OGH GRURInt 2012, 468, 471.

und zu Statutenwechseln beschäftigt.²⁵ Schließlich möchte ich eine junge Entscheidung des LG Heilbronn hervorheben. Sie befasste sich mit der Frage, ob sich das Verbrauchervertragsstatut der Rom I-VO durch eine Vertragsübernahme verschiebt.²⁶

Diese Menge an Rechtsprechung belegt die praktische Relevanz der Wandelbarkeit. In wissenschaftlicher Hinsicht sind vor allem die Arbeiten von *Mankowski* hervorzuheben.²⁷ Er beschäftigte sich nicht nur mit Fragen der Wandelbarkeit von kollisions- und zuständigkeitsrechtlichen Anknüpfungen, sondern verknüpfte sie im Rahmen der EuGVVO mit der etablierteren Dogmatik des Internationalen Privatrechts. Vor diesem Hintergrund entstand die Idee einer vergleichenden Untersuchung der Wandelbarkeit, Statuten- und Gerichtsstandswechsel unter Rom I-, II- und EuGVVO. Ursprünglich war die Überlegung, die herrschende Ansicht zur Wandelbarkeit und den Statutenwechseln unter den Rom I- und II-VO als Ausgangspunkt darzustellen und deren Übertragung auf die EuGVVO zu untersuchen. Jedoch weist meines Erachtens das dogmatische Gerüst der herrschenden Ansicht Defizite auf, ist zu pauschal oder zu sehr vom autonomen nationalen Internationalen Privatrecht geprägt. In der Folge entstand eine umfassende Untersuchung von Rom I-, II- und EuGVVO. Es wurden lediglich spezielle und sinnvoll abgrenzbare Bereiche ausgeklammert. Das betrifft vor allem die Finanzinstrumente im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. h Rom I-VO, vorrangige Staatsverträge – beispielsweise im Rahmen der Güter- und Personenbeförderungsverträge des Art. 5 Rom I-VO –, das internationale Gesellschaftsrecht, die Gerichtsstände der Art. 7 Nr. 3, 6, 7, Art. 8 Nr. 2, 4, Art. 9, Art. 24 Nr. 3–5 EuGVVO, den Drittstaatenbezug im Sinne der EuGVVO, die Auswirkungen von Gesamtrechtsnachfolgen und das intertemporale Privatrecht.

Diese Arbeit widmet sich zunächst den Statutenwechseln unter der Rom I- und II-VO. Im Zuge dessen untersucht sie als erstes die Terminologie und Dogmatik der Wandelbarkeit und Statutenwechsel im Internationalen Privatrecht (sogleich ab S. 53). Im Anschluss folgt die Untersuchung der

25 In jüngerer Zeit zB zur EuGVVO aF und zum LugÜ I OLG Hamburg RdTW 2023, 65, 66 (Rn. 39 und 40); zur EuGVVO und dem LugÜ II OLG München WM 2012, 1863, 1866 (Punkt II.8.b); zur EuGVVO aF OLG Frankfurt aM NJW-RR 2009, 645, 647; zur EuGVVO aF OLG Hamburg Urte. v. 21.12.2007 – 12 U 11/05 = BeckRS 2010, 28849.

26 LG Heilbronn Urte. v. 10.2.2023 – We 6 O 345/21 = BeckRS 2023, 1485 (2. und 3. Leitsatz und Rn. 2 f., 12, 37 f.).

27 *Mankowski*, in *EuZPR/EuIPR*, Art. 21 EuGVVO Rn. 46 mwN; *Mankowski*, *EuZA* 2017, 267, 271; *Mankowski*, *IPRax* 2003, 21, 26.

Kollisionsnormen der Rom I- und II-VO auf wandelbare Anknüpfungen und die Rechtsfolgen daraus folgender Statutenwechsel (nachfolgend ab S. 82 und 350). Im Nachgang befaße ich mich in paralleler Weise mit der EuGVVO: Eingangs beleuchtet die Arbeit die Terminologie und Dogmatik der Wandelbarkeit und der aus ihr hervorgehenden Gerichtsstandswechsel im Internationalen Zuständigkeitsrecht (nachfolgend ab S. 419). Danach untersucht sie die Tatbestände und Rechtsfolgen von Gerichtsstandswechseln im Rahmen der Zuständigkeitsnormen der EuGVVO (nachfolgend ab S. 436). Die Untersuchung jeder Verordnung schließt mit einem Vorschlag für die künftige Normierung der Statuten- und Gerichtsstandswechsel (nachfolgend ab S. 347, 414 und 661). Das letzte Kapitel der Arbeit fasst die gefundenen Ergebnisse zusammen (nachfolgend ab S. 665).